

Allgemeine Verkaufs-, Liefer- und Zahlungsbedingungen der Vespo B.V., nachfolgend „Vespo“ genannt, mit Sitz und Geschäftsstelle in Eindhoven.

Artikel 1 - Anwendbarkeit der Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Angebote der Vespo und für alle Verträge über die Vermittlung oder den Verkauf und die Lieferung von Produkten durch die Vespo an Dritte („Vertragspartner“), sofern und soweit nicht durch eine schriftliche Vereinbarung ausdrücklich von diesen Bedingungen abgewichen wird.
2. Der Anwendbarkeit von (eigenen) Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Vertragspartners wird ausdrücklich widersprochen, es sei denn, die Vespo hat diese ausdrücklich akzeptiert.
3. Insofern der Vertragspartner ein Verbraucher ist, gelten die Allgemeinen Einkaufsbedingungen, die Sie unter www.vespo.nl finden,

Artikel 2 - Angebote und Zustandekommen von Verträgen.

1. Alle Angebote von Vespo sind freibleibend und können von Vespo widerrufen werden.. Ein Angebot von Vespo gilt für einen (1) Monat nach dem Datum des Angebots, sofern im betreffenden Angebot nicht ausdrücklich etwas anderes angegeben ist. Die Inhalte, Angaben, Preislisten und Spezifikationen, die in Prospekten, Broschüren, Webseiten und sonstigem Werbematerial enthalten sind, können sich ändern (gelieferte Produkte können davon geringfügig abweichen).
2. Der Vertrag über den Verkauf/Lieferung der Vespo-Produkte erfolgt durch eine schriftliche Bestellung oder Anfrage des Vertragspartners an Vespo und deren Annahme. Der Vertragspartner erkennt diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen durch seine schriftliche Bestellung oder Anfrage an. Eine Bestellung oder Anfrage gilt als von Vespo angenommen, nachdem Vespo schriftlich bestätigt hat oder Vespo mit der Ausführung des Vertrags begonnen hat. Ein auf diese Weise von Vespo bestätigter Antrag oder Auftrag wird in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen als „Vertrag“ bezeichnet. Dazu gehören auch Bestellungen über ein Webportal mit passwortgeschütztem Login oder über Electronic Data Interchange (EDI).
3. Weicht die Annahme durch den Vertragspartner vom Angebot der Vespo ab, so ist die Vespo daran nicht gebunden, auch wenn sie in unwesentlichen Punkten abweicht. Ein Vertrag kommt dann nicht zustande, es sei denn, die Vespo hat etwas anderes mitgeteilt.
4. Angebote, Spezifikationen, Zeichnungen usw., die sich auf ein Angebot beziehen, gelten als Teil dieses Angebots und sind und bleiben Eigentum der Vespo. Sie dürfen ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung der Vespo nicht kopiert, Dritten gezeigt und/oder an Dritte weitergegeben, veröffentlicht und/oder verwendet werden und sind auf Verlangen der Vespo unverzüglich zurückzugeben.
5. Angaben, Spezifikationen, Zeichnungen, Informationen, Ankündigungen, Preisbekanntmachungen, Anzeigen und dergleichen, die von Vespo in Bezug auf Preise oder Eigenschaften veröffentlicht werden, werden so genau wie möglich wiedergegeben oder vorgenommen. Offensichtliche Irrtümer oder Fehler im Angebot (nach Ermessen von Vespo) sind für Vespo nicht bindend. Abweichungen berechtigen den Vertragspartner nicht zur Auslieferung und/oder zur Stundung oder Verweigerung der Zahlung und auch nicht zu Schadensersatz. Die von Vespo verwendeten Listen, Spezifikationen, Größen und dergleichen werden von Vespo und/oder ihren Lieferanten nach bestem Wissen und Gewissen erstellt. Es liegt in der Verantwortung des Vertragspartners, vor Vertragsabschluss zu prüfen, ob die Produkte den gewünschten Anforderungen und Spezifikationen entsprechen.
6. Die Angebote/Preise gelten selbstverständlich nicht für Nachbestellungen, es sei denn, dies wurde ausdrücklich vereinbart. Ein zusammengesetztes Angebot verpflichtet Vespo nicht zur Lieferung eines Teils gegen einen entsprechenden Teil des Angebotspreises für die gesamte Leistung.

Artikel 3 - Preise und Mengen.

1. Sofern nicht ausdrücklich schriftlich anders vereinbart, verstehen sich die Preise der Vespo ab Lager in Euro, einschließlich Verpackung und ausschließlich Mehrwertsteuer und Versandkosten. Die Versandkosten werden je nach Wahl der Versandart gesondert in Rechnung gestellt.
2. Soweit nicht schriftlich vereinbart wurde, dass es sich um Festpreise handelt, können alle Preiserhöhungen, die nach Vertragsabschluss eintreten, z. B. aufgrund von Preiserhöhungen bei Material/Rohstoffen (einschließlich Baumwolle), Frachttarifen, Löhnen, Sozialabgaben, Zöllen, Ein-

oder Ausfuhrkosten/Zöllen, Umsatzsteuer sowie Preiserhöhungen infolge von Wechselkursänderungen an den Vertragspartner weitergegeben werden. Im Falle der Weitergabe einer solchen Preiserhöhung ist der Vertragspartner berechtigt, den Vertrag durch schriftliche Erklärung innerhalb von zehn (10) Tagen nach Bekanntgabe der Preiserhöhung aufzulösen. Macht der Vertragspartner von diesem Recht keinen Gebrauch, so gilt die Preiserhöhung als vereinbart.

Artikel 4 – Zahlung.

1. Sofern nicht ausdrücklich und schriftlich etwas anderes vereinbart wurde, sendet Vespo ihre Rechnungen gleichzeitig mit oder unmittelbar nach Lieferung der betreffenden Produkte und die Zahlung erfolgt spätestens zu dem auf der Rechnung angegebenen Fälligkeitsdatum. Die Zahlungsfrist ist eine strenge Frist; bei Zahlungsverzug gerät der Vertragspartner daher ohne Inverzugsetzung in Verzug. Als Zahlungsdatum gilt der Tag, an dem der Betrag auf dem Konto der Vespo gutgeschrieben wird.

2. Hat der Vertragspartner die Rechnung nicht innerhalb von fünf (5) Tagen nach Rechnungsdatum in Anspruch genommen, gilt der berechnete Preis als genehmigt. Einwendungen gegen die Höhe des berechneten Betrages setzen die Zahlungsverpflichtung des unbestrittenen Teils nicht aus.

3. Zahlt der Vertragspartner die nach der ersten Mahnung fälligen Beträge nicht, schuldet er der Vespo die Höhe der tatsächlichen gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten (einschließlich der Kosten des nicht abgewickelten Verfahrens) und der von der Vespo zu tragenden Prozesskosten.

4. Bei verspäteter Zahlung einer Rechnung durch den Vertragspartner ist Vespo berechtigt, dem Vertragspartner Verzugszinsen auf monatlicher Basis zu berechnen, wobei ein Teil eines Monats ab Fälligkeit der Rechnung als voller Monat berechnet wird. Die Höhe dieses Zinssatzes pro Monat entspricht den gesetzlichen Handelszinsen. Diese Zinsen werden auf den gesamten ausstehenden Betrag zuzüglich Mehrwertsteuer berechnet.

5. Der Vertragspartner darf eine Forderung aus einem Vertrag mit Vespo nicht aussetzen oder mit einer Forderung gegen Vespo aufrechnen. Zahlungen sind vom Vertragspartner ohne jeden Abzug und/oder Zurückbehaltungsrecht zu leisten.

6. Vespo behält sich das Recht vor, eine Sicherheit für die Zahlung oder Vorauszahlung zu verlangen, wobei die Erfüllung ihrer Verpflichtungen ausgesetzt werden kann, bis die erforderliche Sicherheit geleistet wurde. Bei Fehlen einer angemessenen Sicherheit/Vorauszahlung innerhalb der gesetzten Frist ist Vespo berechtigt, die laufenden Verträge (ganz oder teilweise) ohne weitere Inverzugsetzung oder gerichtliche Intervention zu kündigen.

7. Im Insolvenzfall, bei Zahlungsaufschub oder Konkurs des Vertragspartners ist die Forderung der Vespo sofort fällig und zahlbar.

8. Bei Zahlungsverzug des Vertragspartners oder wenn der Vertragspartner der Vespo in sonstiger Weise zuwider handelt, d. h. nach einer Mahnung, die vom Vertragspartner gekauften Produkte nicht abzunehmen, ist er unter anderem berechtigt, den betreffenden Vertrag und/oder alle anderen Verträge mit dem Vertragspartner ohne Inverzugsetzung oder gerichtliche Intervention zu kündigen und/oder den Vertrag (teilweise) auszusetzen. Zudem ist Vespo berechtigt, dem Vertragspartner eine Vertragsstrafe in Höhe von 35 % des Gesamtauftrags – soweit noch nicht in Rechnung gestellt – in Rechnung zu stellen, unbeschadet des Rechts der Vespo, stattdessen den vollen Schadenersatz zu verlangen.

Artikel 5 - (Aus-)Lieferung der Produkte durch Vespo.

1. Die Art der (Aus-)Lieferung richtet sich nach den Incoterms 2010 im entsprechenden Vertrag. Ist dies nicht der Fall, ist die gewählte (Aus-)Lieferungsart: DDP (Delivered Duty Paid).

2. Kann die Vespo die Produkte durch Verschulden des Vertragspartners nicht liefern, gehen alle damit verbundenen Kosten zu Lasten des Vertragspartners und Vespo ist berechtigt, die Produkte auf Kosten und Gefahr des Vertragspartners zu lagern oder lagern zu lassen und vom Vertragspartner sofortige Zahlung zu verlangen.

3. Ab dem Zeitpunkt der Lieferung gehen die Produkte auf Gefahr des Vertragspartners über.

4. Vespo ist zu Teillieferungen berechtigt, sofern nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart wurde.

Artikel 6 – Lieferzeit.

1. Die Lieferzeit ist definiert als die im Vertrag festgelegte Frist, innerhalb derer die Produkte geliefert werden müssen.
2. Vespo bemüht sich, die Lieferung oder Ausführung innerhalb der vereinbarten Lieferzeit(en) sicherzustellen, eine Überschreitung dieser Frist berechtigt den Vertragspartner jedoch nicht zu einer Entschädigung oder zum Rücktritt vom Vertrag. Eine angegebene Lieferzeit gilt niemals als endgültiger Termin. Bei Überschreitung der Frist hat der Vertragspartner Vespo schriftlich in Verzug zu setzen
3. Bei Liefer- oder Leistungsverzögerungen, die durch den Vertragspartner verursacht werden oder die aufgrund gesetzlicher oder sonstiger Bestimmungen auf seine Rechnung gehen, ist Vespo berechtigt, einen Teil des vereinbarten Gesamtpreises am vereinbarten Liefertermin im Verhältnis zum gelieferten Teil zuzüglich der entstandenen Mehrkosten in Rechnung zu stellen. In diesem Fall gilt die in Artikel 4 genannte Zahlungsfrist.

Artikel 7 A. – Eigentumsvorbehalt.

1. Vespo ist und bleibt Eigentümer der gelieferten Produkte bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises, unabhängig davon, ob ein Name oder ein Logo des Vertragspartners hinzugefügt oder angebracht wurde.
2. Solange der Eigentumsvorbehalt besteht, ist es dem Vertragspartner daher untersagt, die betreffenden Produkte zu verkaufen, zu vermieten, umzutauschen, zu ver- oder beleihen, zu kommissionieren oder zu verpfänden, aus Räumen, in dem sie sich befinden, zu entfernen oder entfernen zu lassen, außer im Rahmen seiner normalen Geschäftstätigkeit.
3. Kommt der Vertragspartner einer Verpflichtung aus einem Vertrag mit Vespo nicht oder nicht vollständig nach, oder gerät in Konkurs, Zahlungseinstellung, Liquidation oder durch Auflösung des Vertragspartners, befindet er sich von Rechts wegen in Verzug und Vespo ist berechtigt, die von ihm gelieferten Produkte ohne Inverzugsetzung oder Vorladung zurückzunehmen oder zurücknehmen zu lassen, wo immer sie sich befinden, und sie weiter zu verkaufen. Die hierfür anfallenden oder noch anfallenden Kosten, einschließlich der Kosten für die Verpackung und etwaige erforderliche Vernichtung, gehen zu Lasten des Vertragspartners, unbeschadet des Rechts der Vespo auf volle Entschädigung.
4. Der Vertragspartner hat jeden Dritten, der die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Produkte beschlagnahmen will oder den Konkursverwalter bzw. den Vermögensverwalter schriftlich mit einer Kopie an Vespo davon in Kenntnis zu setzen, dass Vespo Eigentümer dieser Produkte ist.

Artikel 7 B. Eigentumsvorbehalt in Deutschland

1. Abweichend von Artikel 7a gilt für Produkte, die vom Lieferanten (Vespo) an in Deutschland ansässige Abnehmer (Vertragspartner) geliefert werden das Folgende:
2. Das Eigentum an den gelieferten Waren bleibt zur Sicherung aller Ansprüche vorbehalten, die dem Lieferanten aus der gegenwärtigen und künftigen Geschäftsverbindung bis zum Ausgleich aller Salden gegen den Abnehmer zustehen.
3. Das Eigentum des Lieferanten erstreckt sich auch auf die durch Verarbeitung der Vorbehaltsware entstehende neue Sache. Der Abnehmer stellt die neue Sache unter Ausschluss des eigenen Eigentümererwerbs für den Lieferanten her und verwahrt sie für ihn. Hieraus entstehen ihm keine Ansprüche gegen den Lieferanten.
4. Bei einer Verarbeitung der Vorbehaltsware des Lieferanten mit Waren anderer Lieferanten, deren Eigentumsrechte sich ebenfalls an der neuen Sache fortsetzen, erwirbt der Lieferant zusammen mit diesen anderen Lieferanten – unter Ausschluss eines Miteigentümererwerbs des Abnehmers – Miteigentum an der neuen Sache wobei der Miteigentumsanteil des Lieferanten dem Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware des Lieferanten zu dem Gesamtwert aller mitverarbeiteten Vorbehaltswaren entspricht.
5. Der Abnehmer tritt bereits jetzt seine Forderungen aus der Veräußerung der Vorbehaltsware aus den gegenwärtigen und künftigen Warenlieferungen des Lieferanten, mit sämtlichen Nebenrechten im Umfang des Eigentumsanteils des Lieferanten, zur Sicherung an den Lieferanten ab.
6. Bei Verarbeitung im Rahmen eines Werkvertrages wird die Werklohnforderung in Höhe des anteiligen Betrages der Rechnung des Lieferanten für die mitverarbeitete Vorbehaltsware schon jetzt an den Lieferanten abgetreten.

7. Solange der Abnehmer seine Verpflichtungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Lieferanten ordnungsgemäß nachkommt, darf er über die in Eigentum des Lieferanten stehende Ware im regulären Geschäftsbetrieb verfügen und die an den Lieferanten abgetretenen Forderungen selbst einziehen.
8. Bei Zahlungsverzug oder begründeten Zweifeln an der Zahlungsfähigkeit oder Kreditwürdigkeit des Abnehmers ist der Lieferant berechtigt, die abgetretenen Forderungen einzuziehen und die Vorbehaltsware zurückzunehmen.
9. Scheck-/Wechsel-Zahlungen gelten erst nach Einlösung der Wechsel durch den Abnehmer als Erfüllung.
10. Hinsichtlich der Vereinbarung von Eigentumsvorbehaltsrechten im Deutschland (Artikel 7 B) gilt ausschließlich deutsches Recht.

Artikel 8 – Reklamationen.

1. Der Vertragspartner ist verpflichtet, die Produkte unverzüglich nach der Lieferung sorgfältig zu prüfen (prüfen zu lassen). Die festgestellten Mengendifferenzen sind der Vespo innerhalb von zwei (2) Werktagen nach Lieferung der Produkte schriftlich mitzuteilen, andernfalls ist die Richtigkeit der auf dem Frachtbrief oder dem Lieferschein angegebenen Mengen festzustellen. Etwaige Reklamationen über die Qualität der Produkte müssen so schnell wie möglich, spätestens jedoch acht (8) Werktage nach Lieferung der Produkte, mit einer genauen Beschreibung der Art und des Grundes der Reklamationen, schriftlich bei Vespo eingereicht werden. Qualitätsbeanstandungen können sich nur darauf beziehen, ob die gelieferten Produkte mit dem Vereinbarten übereinstimmen oder ob sie den Anforderungen des normalen Handels entsprechen. Vespo ist in jedem Fall berechtigt, Beanstandungen des Vertragspartners abzulehnen, wenn es sich nach ihrer Auffassung um geringfügige Abweichungen in Qualität, Menge, Breite, Farbe, Ausführung, Größe, Verarbeitung usw. handelt, die handelsüblich oder technisch unvermeidbar sind. Nach Ablauf der vorgenannten Frist gilt die Lieferung als genehmigt.
2. Mängel eines Teils der gelieferten Ware berechtigen den Vertragspartner nicht zur Beanstandung der gesamten Lieferung.
3. Handelt es sich um unsichtbare oder anderweitig nicht wahrnehmbare (versteckte) Mängel, so sind diese innerhalb von acht (8) Tagen, nachdem der Vertragspartner den Mangel entdeckt hat oder, wenn es sich um einen früheren Zeitpunkt handelt, hätten sie entdeckt werden können, schriftlich bei Vespo anzuzeigen.
4. Soweit nicht anders vereinbart, verjähren jedoch alle Ansprüche des Vertragspartners gegen die Vespo stets sechs (6) Monate nach Lieferung der Produkte.
5. Reklamationen können nur für Produkte geltend gemacht werden, die sich noch in dem Zustand befinden, in dem sie geliefert wurden (= nicht getragen/gebraucht, sauber und mit Etiketten versehen und in der Originalverpackung), es sei denn, die Reklamationen beziehen sich auf versteckte Mängel.

Artikel 9 – Rückgabe

1. Ohne ausdrückliche Vereinbarung hat der Vertragspartner kein Rückgaberecht.
2. Insofern der Vertragspartner ein Verbraucher ist, gelten die Allgemeinen Einkaufsbedingungen.

Artikel 10 – Garantie.

1. Vespo garantiert nicht die Farbechtheit, Wasserdichtigkeit, Waschechtheit, Schrumpffestigkeit oder andere technische Eigenschaften der Produkte, außer diese:
 - a. von Vespo schriftlich bestätigt wurden oder
 - b. wurden durch Aufkleber, Etiketten oder sonstige Angaben auf den Produkten wie z. B. schrumpffrei, waschbeständig und dergleichen gekennzeichnet.
2. Sofern zwischen den Parteien nicht ausdrücklich und schriftlich etwas anderes vereinbart wurde, garantiert Vespo, dass die Produkte über eine Gebrauchsdauer von sechs (6) Monaten, ab Lieferung durch Vespo an den Vertragspartner, verfügen. Wenn sich herausstellt, dass die Produkte innerhalb dieser Garantiezeit Mängel aufweisen, die nicht auf Folgendes zurückzuführen sind:
 - normalen Verschleiß;
 - äußere Umstände;
 - Veränderungen an den Produkten;
 - unsachgemäßer/abnormaler Gebrauch; und/oder
 - Nichtbeachtung der Anweisungen von Vespo (einschließlich Reinigungshinweisen),

kann der Vertragspartner die betreffende Reklamation bei Vespo einreichen. In diesem Fall wird Vespo zunächst die festgestellten Mängel beurteilen und die Ursache feststellen. Wenn Vespo feststellt, dass diese Mängel unter die Garantie fallen, leistet sie – nach Wahl von Vespo – eine kostenlose Reparatur, Ersatz oder Entschädigung. Rücksendungen sind nur zulässig, wenn die Mängel in den Geltungsbereich der Garantie fallen und mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von Vespo. Sonstige Rücksendungen gehen zu Lasten des Vertragspartners, genau wie Lagerkosten. In diesem Fall ist die spezifizierte Angabe der Rücksendung durch Vespo für den Vertragspartner verbindlich, es sei denn, es liegen stichhaltige Gegenbeweise vor. Der Vertragspartner haftet für Schäden, die durch unsachgemäße Verpackung und/oder Versand der Produkte oder durch mangelhafte oder fehlende Versicherung der zurückzusendenden Produkte entstehen.

3. Für den Fall, dass die Mängel unter die Garantie fallen, Vespo jedoch der Ansicht ist, dass eine Reparatur oder ein Austausch nicht möglich ist, wird Vespo den Vertragspartner mit Geldmitteln entschädigen. Dieser Betrag darf in keinem Fall den Wert der gelieferten Ware übersteigen.

4. Garantieansprüche sind in jedem Fall ausgeschlossen, wenn der Vertragspartner seine Beanstandungen über (vermeintliche) Mängel nicht innerhalb der in Artikel 8 genannten Fristen schriftlich, unter Angabe von Gründen an Vespo gemeldet hat.

Artikel 11 – Haftung.

1. Vespo haftet nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.. Die Haftung kann nur entstehen, wenn der Vertragspartner seinen Verpflichtungen nach Artikel 8 dieser Bedingungen nachgekommen ist und ist auf die Erfüllung der Garantieverpflichtungen nach Artikel 9 beschränkt.

2. Für den Fall, dass Vespo dennoch haftbar ist, ist die Ersatzpflicht auf den unmittelbaren Schaden nur bis zur Höhe des vereinbarten und bezahlten Preises ohne Umsatzsteuer beschränkt. Unter keinen Umständen darf, die von Vespo zu zahlende Entschädigung den Betrag übersteigen, der im Rahmen der Vespo-Versicherung für diesen Anspruch gezahlt wurde.

3. Die Haftung für indirekte oder immaterielle Schäden ist unabhängig von der Ursache ausgeschlossen. Unter indirektem oder immateriellem Schaden fallen unter anderem, aber nicht beschränkt auf Folge- oder Geschäftsschäden, Einkommens-/Margen- und Gewinnausfall, Verlust von Kunden und Schäden an Namen und/oder Firmenwert.

3 Falls Vespo aufgrund höherer Gewalt an der Erfüllung eines Vertrages gehindert wird, ist Vespo unter anderem berechtigt, die Erfüllung des betreffenden Vertrages für maximal sechzig (60) Tage ohne gerichtliche Intervention auszusetzen.. Während der Aussetzungsfrist ist Vespo berechtigt, die Bekanntgabe ihrer Wahl zur Erfüllung oder die vollständige oder teilweise Auflösung des Vertrages zu verschieben. Höhere Gewalt bei Vespo gilt in jedem Fall im Falle von Streiks, Aussperrungen, Bränden, Ressourcenmangel, Rohstoffen, Halbfertigprodukten (auch infolge von Verzögerungen oder Nichterfüllung durch Lieferanten) oder Arbeitskräften (auch infolge von Krankheit), all dies bei Vespo oder ihren Lieferanten, Verkehrsbehinderungen, Unruhen, Ein- und Ausfuhrhindernissen, staatlichen Maßnahmen, Transportstörungen und generell allen anderen Ursachen, Ereignissen und Umständen, die Vespo nicht zu vertreten hat.

Artikel 12 – Geistige Eigentumsrechte.

1. Das Urheberrecht, das Designrecht und generell alle geistigen Eigentumsrechte an den Produkten (wie Zeichen, Texte, (Unter-)Zeichnungen, Bilder, Etiketten, Muster, Designs, Marken, Logos usw.) liegen ausschließlich bei Vespo oder einem von Vespo benannten Dritten. Dem Vertragspartner ist es – auch nicht für den eigenen Gebrauch – nicht gestattet, die Produkte oder die darauf abgebildeten Zeichen, Texte, (Unter-)Zeichnungen, Bilder, Etiketten, Muster, Designs, Marken, Logos usw. (z. B. in Domainnamen und Suchergebnissen von Suchmaschinen) ohne vorherige schriftliche Genehmigung von Vespo zu verwenden, sowie die Änderungen zu kopieren und/oder von anderen Parteien als Vespo mehrfach kopieren zu lassen. Dem Vertragspartner ist es auch nicht gestattet, andere Kombinationen zu verwenden oder Änderungen an den Entwürfen und/oder dem Etikett auf der Grundlage der Produkte ohne die oben genannte Genehmigung von Vespo vorzunehmen.

2. Sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart, garantiert Vespo, dass sie keine geistigen Eigentumsrechte Dritter, an den von ihr an den Vertragspartner verkauften Produkten verletzt. Vorbehaltlich des Artikels 11.2 stellt Vespo den Vertragspartner von allen Ansprüchen frei, die Dritten

wegen einer möglichen Verletzung von Schutzrechten zustehen, die diesen Dritten zustehen, wenn diese Verletzungen auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit von Vespo zurückzuführen sind und die betreffende Verletzung durch ein unwiderrufliches Urteil für begründet erklärt wurde. Diese Garantie erlischt, wenn der Vertragspartner Vespo nicht unverzüglich schriftlich von der Mitteilung eines Dritten über die Verletzung seiner geistigen Eigentumsrechte in Kenntnis setzt oder wenn er Vespo nicht unverzüglich alle relevanten Korrespondenz- und Verfahrensunterlagen zur Verfügung stellt.

3. Die im vorstehenden Absatz beschriebene Garantie gilt nicht für Produkte, die vom Vertragspartner gemäß der Anweisung/Bestellung hergestellt wurden.. Die Garantie gilt auch nicht für vom Vertragspartner vorgeschriebene Etiketten/Marken/Logos und/oder Modelle/Muster, Muster, Zeichnungen und/oder Entwürfe von Stoffen, die vom Vertragspartner stammen. In diesem Fall hat der Vertragspartner Vespo von allen Verlusten/Kosten (einschließlich Ansprüchen Dritter) freizustellen, die durch die Verletzung eines Schutzrechts entstehen. Vespo ist berechtigt, die nach den Anweisungen des Vertragspartners hergestellten Produkte zur Förderung des eigenen Unternehmens auszustellen.

Artikel 13 – Verarbeitung personenbezogener Daten

1. Bei der Durchführung des Vertrages kann der Vertragspartner der Vespo personenbezogene Daten zur Verfügung stellen.. Der Vertragspartner stimmt der Verarbeitung dieser personenbezogenen Daten zu.

2. Im Rahmen der Vereinbarung ist Vespo nicht berechtigt, ohne vorherige schriftliche Zustimmung personenbezogene Daten an Dritte weiterzugeben..

3. Vespo wird personenbezogene Daten in angemessener und sorgfältiger Weise und in Übereinstimmung mit den geltenden Gesetzen und Vorschriften verarbeiten..

4. Der Vertragspartner garantiert, dass die von Vespo zu verarbeitenden Daten, die Verarbeitung der Daten und das Ergebnis der Verarbeitung nicht gegen geltende Gesetze und Vorschriften verstoßen.. Der Vertragspartner stellt Vespo von allen Ansprüchen Dritter frei, die auf der Behauptung beruhen, dass die von Vespo verarbeiteten Daten, die Verarbeitung von Daten und/oder das Ergebnis einer solchen Verarbeitung die geltenden Rechte verletzen.

5. Vespo wird den Vertragspartner in die Lage versetzen, seinen Verpflichtungen als für die Verarbeitung Verantwortlicher gemäß der Allgemeinen Datenverarbeitungsverordnung nachzukommen und den Vertragspartner unverzüglich (ohne unangemessene Verzögerung) über eine Verletzung der Sicherheit personenbezogener Daten zu informieren.

Artikel 14 – Allgemeines.

1. Verzögerungen bei der Forderung nach strikter Einhaltung vertraglicher oder außervertraglicher Verpflichtungen und bei der Ausübung eines Rechts berühren nicht die Fähigkeit der Vespo, ihre Rechte auszuüben..

2. Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder einer Vereinbarung im Widerspruch zu einer anwendbaren zwingenden gesetzlichen Bestimmung stehen, so erlischt die betreffende Bestimmung und wird durch eine neue, vergleichbare Bestimmung ersetzt, die von Vespo und der Vertragspartei im gegenseitigen Einvernehmen festgelegt wird und gesetzlich zulässig ist.

3. Änderungen und/oder Ergänzungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Vereinbarung zwischen Vespo und dem Vertragspartner.

4. Vespo und die Vertragspartei erklären, dass alle ihre Verträge und sonstigen Rechtsbeziehungen, die (teilweise) unter diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen fallen, ausschließlich dem niederländischen Recht unterliegen. Das Wiener Kaufrecht findet keine Anwendung. Alle Streitigkeiten, die sich direkt oder indirekt aus oder im Zusammenhang mit den Verträgen und/oder diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen ergeben, werden dem zuständigen Gericht im Bezirk Oost-Brabant vorgelegt; Vespo kann von dieser Zuständigkeitsregel abweichen und die gesetzlichen Zuständigkeitsregeln anwenden.

5. Während und nach Abschluss eines Vertrages sind die Parteien einander gegenüber verpflichtet, die Geheimhaltung von gegenseitig vertraulichen Geschäftsangelegenheiten zu wahren, von denen sie während der Durchführung eines Vertrages Kenntnis erlangen..

6. Verzicht, Ergänzung und/oder Änderung einer Bestimmung eines Vertrages und/oder dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind nur verbindlich, wenn sie von den Parteien schriftlich vereinbart wurden..

7. Sofern in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht ausdrücklich eine Kündigungsmöglichkeit vorgesehen ist, verzichtet der Vertragspartner auf ein Kündigungsrecht.
8. Zu den Erklärungen oder Verhaltensweisen, für die der Vertrag oder diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Schriftform bedürfen, gelten ebenfalls elektronische Erklärungen und/oder Erklärungen.
9. Wenn Vespo eine nicht-niederländische Version dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen verwendet und es Unterschiede zwischen der niederländischen und der nicht-niederländischen Version gibt, ist nur die niederländische Version verbindlich.
